

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule Vaterstetten

Die AGBs gelten ab dem 1.1.2021 in folgender Fassung

1. Anmeldung, Aufnahme

Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers (nachfolgend „Kunde“ genannt) zur Teilnahme am Musikschulunterricht ist jederzeit in schriftlicher Form oder online über unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars bei der Musikschulverwaltung der Musikschule Vaterstetten e.V. möglich.

Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Anmeldungen berechtigt.

(1) Bei minderjährigen Kunden muss die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten des Kunden unterschrieben sein.

(2) Der Vertragsabschluss, d.h. die Aufnahme des Kunden, erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Musikschulverwaltung.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Sofern die Aufnahme für ein gewünschtes Unterrichtsfach entsprechend dem Angebot und/oder den Kapazitäten der Musikschule nicht möglich ist, teilt die Musikschulverwaltung dies dem Kunden bzw. dessen Erziehungsberechtigten mit.

(4) In der Regel beginnt der Unterricht mit dem Schuljahr. Wird jedoch während des Schuljahres ein Unterrichtsplatz frei, kann die Aufnahme des Unterrichtes auch während des Schuljahres erfolgen.

Die Aufnahme in den Instrumentalunterricht setzt die Teilnahme im Fach „Musikalische Früherziehung“, „Musikalische Grundausbildung“ oder eine vergleichbare Vorbildung voraus.

2. Unterrichtsstätte, Unterrichtstermine, Lehrkräfte, Sprechzeiten

(1) Der Unterricht findet grundsätzlich im Gebäude der Musikschule und den Außenstellen statt.

(2) In der Regel wird eine Unterrichtseinheit pro Woche abgehalten. Die Unterrichtseinheit dauert 30 bzw. 45 Minuten.

(3) Die unterrichtende Lehrkraft wird von der Musikschulverwaltung festgelegt bzw. zugeteilt.

(4) Ein Anspruch auf Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Die Musikschulverwaltung kann in begründeten Fällen während des Schuljahres für einzelne Unterrichtseinheiten oder auch bis zu dessen Ende eine andere Lehrkraft zur Unterrichtung des Kunden einsetzen.

(5) Jede Lehrkraft bietet für den Kunden bzw. dessen Erziehungsberechtigte außerhalb der Unterrichtszeiten festgelegte Sprechzeiten oder Sprechzeiten nach Vereinbarung an. Eine Sprechzeit während des Unterrichts ist nicht möglich.

3. Musikschuljahr

(1) Das Musikschuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) An Ferien- und Feiertagen findet, entsprechend der für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, kein Unterricht statt.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für ein Musikschuljahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern in diesem sowie in weiteren Jahren eine ordentliche Kündigung zum 30. Juni nicht erfolgt.

5. Kündigung

(1) Kündigung seitens des Kunden bzw. dessen Erziehungsberechtigten

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) möglich. Die Kündigung ist in Schriftform der Musikschule Verwaltung zu übermitteln.

(2) Kündigung seitens der Musikschulverwaltung

(a) Sofern eine schwerwiegende oder andauernde disziplinäre Verfehlung des Kunden vorliegt kann die Musikschulverwaltung den Vertrag fristlos kündigen.

(b) Sofern der Kunde bzw. dessen Erziehungsberechtigte jeweils zum Quartalsende mit der Entrichtung des Entgelts für die letzten drei Monate im Verzug ist/sind, kann die Musikschulverwaltung den Vertrag fristlos kündigen.

(c) In den unter Buchstabe (a) genannten Fällen ist das volle Entgelt für den Monat zu entrichten, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

(d) Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unbenommen.

6. Entgelt

(1) Der Kunde bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung, der gewählten Unterrichtsart bzw. des gewählten Faches zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet. Die Entgelthöhe ergibt sich aus einer Übersicht, die bei der Musikschulverwaltung oder auf der Homepage der Musikschule eingesehen werden kann.

Auf Verlangen wird dem Kunden diese Übersicht auch in Papierform ausgehändigt.

(2) Bei Kündigung während des Schuljahres werden dem Kunden die angefallenen Monatsentgelte in Rechnung gestellt. Findet die Musikschule einen Ersatzschüler, kann der Unterricht auch außerhalb der Kündigungsstermine beendet werden. Die Pflicht zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes endet dann mit dem Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme durch den Nachfolgeschüler. Dem Nachfolgeschüler werden dann die Reststunden des laufenden Schuljahres in Rechnung gestellt.

(3) Die Zahlung des Entgelts erfolgt durch Bankeinzug seitens der Musikschulverwaltung. Der Kunde bzw. dessen Erziehungsberechtigte erteilen der Musikschulverwaltung eine Lastschriftzugsermächtigung.

(4) Mit der Anmeldung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 20,- € pro Kunde fällig. Dieses wird zusammen mit dem Entgelt für den Unterricht eingezogen. Bei einem Ausscheiden fällt bei Wiederanmeldung erneut ein Bearbeitungsentgelt an.

(5) Entgeltanpassungen werden rechtzeitig in einer Schülerinnen- und Schüler- bzw. Elterninformation bekannt gegeben.

7. Ausfall von Unterrichtseinheiten

(1) Sofern das Erteilen einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten der Musikschule bzw. der unterrichtenden Lehrkraft nicht möglich ist, teilt dies die Musikschulverwaltung oder die unterrichtende Lehrkraft dem Kunden bzw. dessen Erziehungsberechtigten, möglichst in der vorangehenden Unterrichtseinheit, spätestens aber einen Tag vorher mit. Die Musikschulverwaltung bzw. die unterrichtende Lehrkraft legt die Ersatztermine für die ausgefallene(n) Unterrichtseinheit(en) fest.

(2) Können Ersatztermine nicht stattfinden und mussten Unterrichtseinheiten wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus Gründen ausfallen, die die Musikschulverwaltung zu vertreten hat, so erhält der Kunde ab der dritten ausgefallenen Unterrichtseinheit im laufenden Schuljahr eine anteilige Rückerstattung des Entgelts. Die Rückerstattung erfolgt im Wege der Verrechnung am Ende des Schuljahres bzw. im Monat des Ausscheidens des Schülers aus der Musikschule.

8. Gesundheitsbestimmungen

(1) Der Kunde bzw. dessen Erziehungsberechtigte ist/sind verpflichtet, der Musikschulverwaltung das Fernbleiben des Kunden vom Unterricht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Unterrichtseinheit fernmündlich oder schriftlich anzuzeigen.

(2) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten wird die Musikschulverwaltung bzw. die unterrichtende Lehrkraft, entsprechend den allgemeinen Bestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) handeln. Der an einer ansteckenden Krankheit erkrankte, aber dennoch zum Unterricht erschienene Kunde wird vom Unterricht ausgeschlossen.

9. Aufsicht, Versicherung, Haftung

(1) Die Musikschulverwaltung bzw. die unterrichtenden Lehrkräfte übernehmen die Aufsicht über minderjährige Kunden nur während des Unterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule.

(2) Die Musikschule Vaterstetten e.V. haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Musikschule Vaterstetten e.V. hat eine freiwillige Unfallversicherung gegen die Folgen aller Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der Musikschule und ihren Außenstellen, sowie während des Unterrichts und bei gemeinsamen Veranstaltungen abgeschlossen. Unfälle hat der Kunde bzw. haben dessen Erziehungsberechtigte unverzüglich bei der Musikschulverwaltung zu melden.

10. Teilnahmebestätigung

Der Kunde erhält auf Antrag am Ende des Musikschuljahres eine Teilnahmebestätigung.

11. Mitwirkung des Schülers bei eigenen Veranstaltungen

(1) Die von der Musikschulverwaltung angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirkung bei Konzerten, etc.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

12. Lernmittel, Miete von Instrumenten

(1) Die zur Unterrichtung erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Notenmaterial, etc.) sind grundsätzlich vom Kunden selbst zu beschaffen. Das erforderliche Instrument hat der Kunde bereits von der ersten Unterrichtseinheit an mitzubringen.

(2) Streich- Holz- und Blechblasinstrumente sowie Zubehör hierzu können auf Antrag des Kunden bzw. dessen Erziehungsberechtigten im Rahmen der Bestände der Musikschule an den Kunden gegen Entgelt überlassen werden. Die Mietdauer beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Formulars.

13. Mitteilung von Änderungen

Für das reibungslose Funktionieren des Unterrichtsbetriebes ist es unerlässlich, dass sich die bei der Musikschulverwaltung in der EDV gespeicherten Daten des Kunden stets auf dem neuesten Stand befinden. Aus diesem Grund hat der Kunde bzw. haben dessen Erziehungsberechtigte der Musikschulverwaltung Änderungen der Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung, etc., jeweils umgehend anzuzeigen.